

SATZUNG DES VEREINS LIFE-GIVING FOREST

Diese Satzung wurde erstellt am 08.10.2011, erstmals geändert am 05.02.2012. Zuletzt geändert am 02.04.2017.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	1
§2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Zweckverwirklichung.....	2
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 5 Finanzielle Mittel	3
§ 6 Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder	5
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Vorstand	8
§ 13 Aufgaben des Vorstands	10
§ 14 Vertretung des Vereins	10
§ 15 Kassenprüfer/in.....	10
§ 16 Allgemeine Bestimmungen	11
§ 17 Satzungsänderungen	12
§ 18 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen	12
§ 19 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	12

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Life-Giving Forest e.V.". Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Vaihingen an der Enz, Landkreis Ludwigsburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, der Hilfe für Menschen mit Behinderung, der internationalen Gesinnung, des Völkerverständigungsgedankens sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung an der gesellschaftlichen Basis, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 1, 8, 10, 13, 15 der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Zweckverwirklichung

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Umweltbildung und der Entwicklung von umweltfreundlichen, nachhaltigen und alltagstauglichen Konzepten für das Miteinander des internationalen, sozialen und ökologischen Fortschritts.
- (2) Dies schließt die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und Veröffentlichungen zu lokal relevanten Problematiken und Entwicklungen, die Information der Bürger über ihre politischen Mitwirkungsfähigkeiten sowie über Inhalte und Ziele des Natur- und Umweltschutzes als auch die Förderung der Verknüpfung von Menschen aus Entwicklungs- und Industrieländern ein.
- (3) Konkret werden Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung auf den Philippinen dabei unterstützt, artenreiche Waldflächen anzupflanzen, um diese langfristig nachhaltig zu nutzen. Dadurch können sie für ihre Mitglieder zu einem angemessenen Lebensunterhalt beitragen und der lokalen Gesellschaft ein Vorbild in nachhaltiger Waldwirtschaft geben, die auf Umweltschutz und Förderung der Biodiversität zielt.
- (4) Life-Giving Forest e.V. beschafft hierfür Mittel zur Projektdurchführung durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen, und bietet Hilfe und Unterstützung durch die Vermittlung von Freiwilligenstellen an.
- (5) Der Verein unterstützt nur solche Aktivitäten, die die natürlichen Ressourcen nachhaltig nutzen und langfristig die Situation zerstörter oder bedrohter Lebensräume sowie die soziale Situation benachteiligter Personen verbessern.
- (6) Dies schließt die kurz-, mittel- und langfristige Unterstützung und Nothilfe für benachteiligte Personen und Personengruppen ein, die von einer Natur- oder durch Menschen verursachten Katastrophe oder einer anderen allgemeinen Notlage betroffen sind. Die Art der Hilfe verläuft nach Absatz (5).
- (7) Dabei wird auf Artenvielfalt, Verwendung erneuerbarer Energie, Rohstoffwiederverwertung, sowie Integration von Menschen mit Behinderung und weiterer sozial benachteiligter Gruppen besonderen Wert gelegt.

- (8) Des Weiteren wird der Satzungszweck durch internationale Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht, bei der die globalen Zusammenhänge wirtschaftlicher, politischer und sozialer Strukturen aufgezeigt werden.
- (9) Es sollen damit Entwicklungsperspektiven geschaffen werden, die die negativen Auswirkungen unserer globalen Gesellschaft auf die Erde als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und die Menschen begrenzen oder nach Möglichkeit vermeiden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Finanzielle Mittel

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags von 30€ oder ermäßigt 12€.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1.1. jeden Jahres fällig. (3) Neumitglieder bezahlen bei Eintritt in den Verein vor dem 1.7. des Jahres den vollen Mitgliedsbeitrag, danach die Hälfte.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.
- (5) Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch regelmäßige oder außerordentliche Spenden und sonstige Zuwendungen.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes zur Finanzierung von Finanzlücken des Vereins die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (7) Der Verein kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Rücklagen bilden, soweit dies für die nachhaltige Erfüllung seiner steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke notwendig ist.
- (8) Sollten bei einem Spendenaufruf für einen bestimmten Zweck mehr Mittel eingehen als dafür notwendig sind, so ist der Überschuss für einen möglichst gleichartigen Zweck aufzuwenden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige Personen sein, die den Vereinszweck bejahen und sowohl bereit als auch in der Lage sind den Vereinszweck zu fördern.
- (3) Bei bestehendem oder vermutetem Interessenskonflikt mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins muss ein Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt werden. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (4) Fördermitglieder leisten einen Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszweckes, ohne dass sie Vereinsmitglieder im Sinne des BGB sind. (5) Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Auch juristische Personen können Fördermitglieder sein.
- (6) Ist der/die um Aufnahme Nachsuchende unter 18 Jahre alt, so ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils gilt dabei ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- (7) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- (8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Aufnahmebeschluss folgt.
- (9) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (10) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

- (11) Die Mitglieder sind berechtigt, mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres ihren Austritt schriftlich zu erklären (Faksimileübertragung und Übertragung durch elektronische Datenträger sind zulässig).
- (12) Für die Fristeinhaltung ist der Eingang des Schreibens beim Verein entscheidend.
- (13) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (14) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- (15) Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (16) Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
- (17) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen.
- (18) Die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (19) Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (20) Durch Beendigung der Mitgliedschaft wird das ehemalige Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft, insbesondere von Beitragsverpflichtungen, befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
 - (a) den Zweck des Vereins zu fördern und an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuwirken,
 - (b) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung;
 - (b) der Vorstand und
 - (c) der/die Kassenprüfer/in.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung teil und kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein.
- (4) Unterlagen zu Beschlussanträgen sind spätestens mit einer Frist von zwei Wochen zu versenden.
- (5) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und sollte jeweils im ersten Quartal des Jahres einberufen werden.
- (7) In Ausnahmefällen kann der Vorstand unter Angabe von Gründen eine Verlegung der Einberufung ins zweite Quartal beschließen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (9) Die Frist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf sieben Tage abgekürzt werden.
- (10) Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung, vertretungsweise sein/e Stellvertreter/in.
- (11) Fördermitglieder können eingeladen werden und haben Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (12) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (13) Es gilt für die Einhaltung der Frist der Poststempel.
- (14) Dringliche Anträge können noch in der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit behandelt werden.
- (15) Bei verkürzter Einladungsfrist können Anträge auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (16) Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (17) Dieser Absatz gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfassung über vereinspolitische Grundsätze;
- (2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- (3) Wahl des/der Kassenprüfer/in;
- (4) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses;
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (6) Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
- (7) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- (8) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 6 (14);
- (9) Beschlussfassung über von Mitgliedern eingebrachte Anträge;
- (10) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das vorhergehende Geschäftsjahr entrichtet ist.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Wahl durch Handzeichen vorzunehmen.

- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (6) Die Abberufung des Vorstandes, eines seiner Mitglieder oder des/der Kassenprüfers/ Kassenprüferin ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
- (8) Das Protokoll kann von jedem Mitglied angefordert werden.
- (9) Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung erhoben werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (3) Es können bis zu vier Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben. Die Beisitzer werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine beliebig häufige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (7) Als gewählt gilt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder auf sich vereinigen kann.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus ist wird bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung nachgewählt.

- (10) Der/ die Nachfolger/in bleibt für die noch verbleibende Amtszeit des Vorgängers im Amt. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen auf der nachgewählt wird.
- (11) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
 - (a) eine/n 1. Vorsitzende/n,
 - (b) eine/n 2. Vorsitzende/n,
 - (c) den/ die Schatzmeister/in und
 - (d) den/die Schriftführer/in.
- (12) Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen.
- (13) Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (14) In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (15) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe von schlüssigen Gründen verlangen, dass der Vorsitzende den Vorstand unverzüglich einberuft.
- (16) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (17) Abwesende können durch anwesende Vorstandsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (18) Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht oder wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen.
- (19) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt).
- (20) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (21) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (22) Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (23) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt jede Tätigkeit, die geeignet ist den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Weitere Aufgaben sind:
 - (a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (b) die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Mitglieder- versammlung;
 - (c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, Fördermitglieder sowie über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern und Fördermitgliedern;
 - (d) die Entscheidungen über Mitgliedschaften des Vereins in anderen Organisationen;

§ 14 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gemäß § 26 BGB) und befugt diejenigen Entscheidungen zu treffen, die sich ihrer Natur nach aus dem Vereinszweck sowie aus der Führung und Überwachung der Geschäfte ergeben.

§ 15 Kassenprüfer/in

- (1) Die/der Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 1 Jahr gewählt.
- (2) Die/der Kassenprüfer/in darf dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die/der Kassenprüfer/in bleibt so lange im Amt, bis ein/e neue/r gewählt worden ist;
- (5) Die Aufgabe der/s Kassenprüfers/in besteht in der:
 - (a) Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabebelegen und den Kassen- und Kontenbeständen,
 - (b) Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen.
- (6) Die Prüfung von Belegmaterial soll sich auf stichprobenartige Kontrollen beschränken.
- (7) Bei Beanstandungen sind weitergehende Prüfungen hierzu zulässig.

§16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Freiwilligendienstleistende und Praktikanten erhalten bei Bedarf und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine Aufwandsentschädigung.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung des gemeinnützigen Zweckes ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die möglicherweise erforderlich werden, ohne Entscheidung der Mitglieder-versammlung vorzunehmen, wenn sich dadurch keine inhaltlichen Veränderungen ergeben.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung auf Beschluss der Mitgliederversammlung treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (3) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten bisherige Satzungsbestimmungen außer Kraft.

§ 19 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern im Falle einer Auflösung des Vereins die Mitgliederversammlung keinen besonderen Liquidator bestimmt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und/ oder die Hilfe für Menschen mit Behinderung.